

## **Fusionskontrolle: Kommission erlässt Leitlinien für die Fusion von vertikal oder konglomerat miteinander verbundenen Unternehmen**

*Die Europäische Kommission hat Leitlinien für die Prüfung der Fusion zwischen Unternehmen erlassen, die in einer sogenannten vertikalen oder konglomeraten Beziehung zueinander stehen (auch als „nichthorizontale Fusion“ bezeichnet). Mit derartigen Fusionen beabsichtigen die Unternehmen, ihre Tätigkeitsbereiche zu erweitern, indem sie entweder mit einem Unternehmen auf einer anderen Ebene der Lieferkette zusammengehen (vertikale Fusion) oder mit einem Unternehmen fusionieren, das in einem verbundenen Markt tätig ist (konglomerate Fusion). Die Leitlinien sollen den Unternehmen als Orientierungshilfe dienen und darüber Aufschluss geben, wie die Kommission die Auswirkungen derartiger Fusionen auf den Wettbewerb prüft.*

Die für Wettbewerb zuständige Kommissarin Neelie Kroes erklärte: „Diese Leitlinien zeigt erneut die Bemühungen der Kommission, den Unternehmen klare, eindeutige Orientierungshilfen an die Hand zu geben. Vertikale und konglomerate Fusionen bereiten in den meisten Fällen keine Probleme, sondern können Effizienzgewinne mit sich bringen, die sowohl den Unternehmen als auch den Verbrauchern zugute kommen. Die Kommission wird jedoch entschlossen Fusionen verhindern, die nicht den klaren Vorgaben der Leitlinien entsprechen und die dem Wettbewerb und den Verbrauchern schaden würden.“

Die Leitlinien für die nichthorizontale Fusion ergänzen die bestehenden Leitlinien für die horizontale Fusion (siehe [IP/03/1744](#)), die sich mit Zusammenschlüssen von Unternehmen befassen, die Wettbewerber auf den gleichen Märkten sind. Zur nichthorizontalen Fusion zählen vertikale Zusammenschlüsse wie der Kauf eines Lieferanten durch einen Kunden (ein Stahlhersteller übernimmt einen Eisenerzlieferanten) und konglomerate Fusionen, die Unternehmen betreffen, deren Tätigkeiten sich ergänzen oder auf andere Weise miteinander verbunden sind (ein Rasierklingenhersteller erwirbt ein Unternehmen, das Rasierschaum herstellt).

Die horizontale Fusion, d. h. der Zusammenschluss zwischen Wettbewerbern in einem bestimmten Markt, kann zu einem Rückgang an direktem Wettbewerb zwischen den fusionierenden Unternehmen führen. Dagegen ändert sich bei der vertikalen und der konglomeraten Fusion nicht zwangsläufig die Zahl der in einem Markt tätigen Wettbewerber. Bei diesen Fusionen fehlt also die potenzielle Hauptquelle für die wettbewerbswidrigen Wirkungen, die von horizontalen Zusammenschlüssen ausgehen. In der Regel stellen sich Wettbewerbsbedenken bei der vertikalen und der konglomeraten Fusion in geringerem Maße als bei horizontalen Zusammenschlüssen. Außerdem können die Unternehmen im Falle der vertikalen und der konglomeraten Fusion durch bessere Koordinierung der einzelnen Produktionsstufen ihre Effizienz steigern.

Am 13. Februar 2007 hatte die Kommission eine öffentliche Anhörung zum Entwurf der Leitlinien eingeleitet (siehe [IP/07/178](#)). Daraufhin gingen 32 Stellungnahmen verschiedener Interessengruppen ein. Die große Mehrheit begrüßte den Erlass der Leitlinien. In den meisten Stellungnahmen wurde auch anerkannt, dass der Entwurf dem neuesten Stand der einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur entspricht. Ein weiteres Ergebnis der Anhörung waren wertvolle Beiträge zu einzelnen Abschnitten des Entwurfs, denen bei der Formulierung der endgültigen Fassung Rechnung getragen wurde. Auf der Grundlage bewährter Grundsätze der Wettbewerbstheorie zeigen die Leitlinien an Beispielen auf, wie die vertikale und die konglomerate Fusion wirksamen Wettbewerb in den betroffenen Märkten erheblich behindern können. So werden Fälle geschildert, in denen eine vertikale Fusion dazu führen könnte, dass Mitbewerber keinen Zugang mehr zu einem wichtigen Lieferanten erhalten oder mit höheren Preisen für Vorleistungen rechnen müssen, was letztlich zu höheren Preisen für die Verbraucher führt. Ein konkretes Beispiel: Der Energiesektor ist ein Bereich, in dem vertikale oder konglomerate Effekte problematisch sein können, wie die Entscheidung der Kommission zeigt, die geplante Übernahme von GDP durch EDP und ENI zu verbieten (siehe [IP/04/1455](#)) – die Fusion zwischen dem etablierten Strom- und dem etablierten Gasversorger in Portugal hätte u. a. zu erheblichen Hindernissen für neu in den portugiesischen Strommarkt eintretende Unternehmen führen können, die Gaskraftwerke betreiben. Ein anderes Beispiel jüngeren Datums ist die Übernahme des Geschäftsbereichs „Consumer Healthcare“ von Pfizer durch Johnson & Johnson (siehe [IP/06/1726](#)). Ohne die Auflage der Kommission, bestimmte Geschäftsbereiche zu veräußern, hätte J&J die Kontrolle über die wichtigsten Vorleistungen für die von seinem Hauptkonkurrenten GSK hergestellten Nikotinpflaster erworben. Verbraucher, die das Rauchen aufgeben wollen, hätten dann für ihre Nikotinersatztherapie höhere Preise zahlen müssen, dafür aber weniger innovative Produkte erhalten. In den Leitlinien sind auch die Marktanteile und Konzentrationshöhen angegeben, unterhalb deren die Kommission in der Regel keine Wettbewerbsbedenken geltend macht (die sogenannten „Safe Harbours“). Dies soll die Beteiligten in die Lage versetzen, ihre Fusionsvorhaben besser einzuschätzen.

Die Leitlinien finden Sie auf der Website der Kommission unter: <http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/legislation/legislation.html>

Die Leitlinien werden auch in allen Amtssprachen der EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.